

Hinweise für den Bürgen * die Bürgin

A. Hinweise zur Bürgschaftsübernahme

1. Die Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. ist eine gemeinnützige Einrichtung. Ihre Zielsetzung ist es, den Studierenden, die in finanzieller Not sind, durch ein Darlehen zu helfen. Damit die Darlehenskasse ihrer Aufgabenstellung gerecht werden kann, ist es notwendig, dass sie die ausgezahlten Gelder einschließlich Gebühren und Kosten wieder zurückerhält.

2. Der Bürge*Die Bürgin haftet neben dem*der Studierenden (Darlehensnehmer*in), für den er*sie sich verbürgt hat, für die Rückzahlung des Darlehens selbstschuldnerisch. Das heißt, die Darlehenskasse ist nicht verpflichtet, zuvor den*die Darlehensnehmer*in durch Klage zur Zahlung zu zwingen (sogenannte Vorausklage). Sie kann die Begleichung der Forderung auch direkt von dem Bürgen*der Bürgin verlangen. Es liegt daher im Interesse des Bürgen*der Bürgin, sich über den von dem*der Darlehensnehmer*in abgeschlossenen Darlehensvertrag sowie den Stand der Schuld umfassend und regelmäßig selbst bei dem*der Darlehensnehmer*in zu informieren. Eine Informationspflicht der Darlehenskasse besteht nicht. Der Bürge*Die Bürgin sollte sich auch davon überzeugen, dass der*die Darlehensnehmer*in seinen*ihreren Rückzahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt.

3. Der Bürge*Die Bürgin steht auch für alle Kosten ein, die der Darlehenskasse durch Rücklastschriften, gerichtliche und außergerichtliche Mahnungen, Adressennachforschungen etc. entstehen. Das Gleiche gilt für die Verwaltungsgebühren und Zinsen. Die von dem Bürgen*der Bürgin zu zahlende Summe kann also den genannten Bürgschaftsbetrag überschreiten.

4. Der*Die Darlehensnehmer*in bevollmächtigt durch Unterschriftsleistung im Darlehensvertrag den Bürgen*die Bürgin, für den*die Darlehensnehmer*in eine Erklärung der Darlehenskasse zur Kündigung des Darlehensvertrages entgegen zu nehmen. Sofern der*die Darlehensnehmer*in seiner*ihrer Verpflichtung, einen Wohnsitzwechsel oder eine Änderung des Familiennamens der Darlehenskasse mitzuteilen, nicht nachkommt, wird die Kündigung des Darlehensvertrages in der Regel gegenüber dem Bürgen*der Bürgin als Bevollmächtigte*n des Darlehensnehmers*der Darlehensnehmerin ausgesprochen werden.

5. Die Darlehenskasse verpflichtet sich, alle in der Bürgschaftserklärung sowie in der Erklärung des Bürgen*der Bürgin zu seinen*ihreren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt gegebenen Daten streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

B. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V., Weißhausstr. 30, 50939 Köln, E-Mail: info@daka-darlehen.de, Tel. 0221 78955-260. Die Daten werden erhoben um über den Darlehensantrag entscheiden zu können. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a bzw. b der DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.daka-darlehen.de im Bereich Datenschutz (Antrag und Vertrag) einsehen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von dem*der Datenschutzbeauftragten der Daka, den*die Sie unter vorgeannten Kontaktdaten (Durchwahl -264) erreichen können.

Besten Dank

Ihre Darlehenskasse